

Einlageblatt 20

Geschäftsjahr von _____

bis _____

Berechnung der Erträge aus solothurnischem Grundeigentum (§ 99 Abs. 2 StG)

Erträge aus Grundeigentum	Total	Kanton Solothurn	Ausserkantonale
Mieterträge ¹⁾			
abzüglich ¹⁾			
– Unterhaltskosten			
– Abschreibungen			
– Verwaltungsaufwand ²⁾			
– anteiliger Finanzierungsaufwand ³⁾			
Zwischentotal vor Steuern			
abzüglich anteiliger Steueraufwand ⁴⁾			
– Direkte Bundessteuer			
– Kanton Solothurn Gewinnsteuer			
– Kanton Solothurn Kapitalsteuer			
Total Steueraufwand			
Nettogewinn aus Liegenschaften/Grundeigentum			

1) Inklusive Mietwert bzw. Aufwendungen der für die Holding selbstgenutzten Räumlichkeiten

2) Max. 5% auf Brutto-Mieteinnahmen

3) Die Verteilung der Schuldzinsen erfolgt nach Massgabe der Buch- bzw. Gewinnsteuerwerte der Liegenschaften; vorbehalten bleibt der Nachweis einer höheren hypothekarischen Belastung

4) Anteilige Gewinn- und Kapitalsteuern

§ 99 Abs 2 und 3 StG:

Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. Verluste und Aufwandüberschüsse aus Grundeigentum können nur mit Erträgen aus Grundeigentum verrechnet werden.

Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.

Das gesamte Kapital wird nach § 107 Abs. 2 privilegiert besteuert.

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift